

Interpellation

3651 Rytz, Bern (GB)

Weitere Unterschriften: 5

Eingereicht am: 16.06.2003

Abklärung der Vorwürfe an die Kantonspolizei

Mit einem anonymen Brief wurde die Öffentlichkeit am 6. Mai 2003 über verschiedene strafrechtlich relevante Vorfälle innerhalb der Kantonspolizei Bern informiert. Die politischen Behörden haben die Vorfälle unter dem Druck des öffentlichen Interesses bestätigt. Wie Jean-Pierre Monti, Generalsekretär des Schweizerischen Polizeibeamtenverbandes in einem Interview erklärte, waren die Vorwürfe zuerst intern, und zwar mehrfach, in persönlichen Gesprächen bei den Vorgesetzten deponiert worden. Erst aufgrund des Nichthandelns der Vorgesetzten sei der Weg in die Öffentlichkeit notwendig geworden (BZ vom 21. Mai 2003).

Die Vorwürfe gegen die Kantonspolizei Bern und ihre politische Führung belasten das Polizeicorps und lösen Verunsicherung aus. Sie werden nun durch eine externe Untersuchung unter Federführung der Polizeidirektorin abgeklärt. Eine solche Untersuchung müsste eigentlich durch die Geschäftsprüfungskommission des Parlamentes (GPK) eingeleitet, beaufsichtigt und ausgewertet werden. Es ist Aufgabe der parlamentarischen Aufsichtsgremien, im Krisenfall die Arbeit von Regierung und Verwaltung zu überwachen. Die GPK hat in anderen Politikbereichen ihre Verantwortung wahrgenommen und eigene Untersuchungen, z.T. mit externer Unterstützung, eingeleitet. Dass die GPK die Polizeikontrolle offenbar stark an die Regierung delegiert, ist unter dem Aspekt der Gewaltenteilung nicht unproblematisch. Eine vorausschauende und strategische Diskussion über die Rahmenbedingungen, Grundsätze und Schwerpunkte der Polizeiarbeit muss vom Parlament selber öffentlich geführt werden können. Folgende Fragen sind für die Öffentlichkeit von Interesse:

- Stimmt die Aussage von Jean-Pierre Monti, Generalsekretär des Schweiz. Polizeibeamtenverbandes, die Vorwürfe des anonymen Briefes seien zuerst im persönlichen Gespräch mit den Vorgesetzten mehrmals diskutiert worden und erst aufgrund des Nichthandelns an die Öffentlichkeit gekommen?
- Ist innerhalb der Kantonspolizei ein Verfahren definiert, wie auf interne Vorwürfe und Beschwerden reagiert wird und wie diese bearbeitet werden? Wie sieht dieses Verfahren aus?
- Gibt es innerhalb der Kantonspolizei eine unabhängige Stelle, an die sich Angestellte bei Problemen mit KollegInnen oder mit ihrer Arbeit wenden können?
- Wie viele interne Beschwerden zu strafrechtlich relevanten Vorfällen, aber auch zu organisatorischen Problemen oder Mobbing wurden in den letzten fünf Jahren behandelt?
- Ab welcher Stufe wird die politische Führung in die Diskussion von internen Beschwerden einbezogen?

- Gemäss GPK-Brief vom 27. Mai 2003 ist die Anklagekammer des Kantons nur in für einzelne der im anonymen Schreiben erwähnten Fälle das zuständige Aufsichtsorgan. Kann die Regierung auflisten, wer in welchem der genannten acht Vorfälle zuständiges Aufsichtsorgan ist?
- Wie sieht das Informationsmanagement bei der Anklagekammer des Obergerichtes aus? Gibt es hier aus Sicht der Polizeidirektion Verbesserungsbedarf?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Abgelehnt: 19.06.2003

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die bisherigen Untersuchungen haben zweifelsfrei aufgezeigt, dass über alle – teilweise Jahre zurückliegenden - Vorfälle die Vorgesetzten bis hin zum Kommandanten umgehend informiert worden sind. Die erforderlichen Massnahmen sind jeweils unverzüglich eingeleitet worden. Insbesondere sind die sechs strafrechtlich relevanten Fälle zeitgerecht der zuständigen Untersuchungsbehörde zur Kenntnis gebracht worden.

Die Polizei- und Militärdirektorin, die mit Datum vom 4. Januar 2003 ein erstes anonymes Schreiben erhalten hat, hat sich am 20. Januar 2003 schriftlich an alle Mitarbeitenden der Kantonspolizei gewandt und die anonyme Gruppe aufgefordert, sich vertraulich an sie zu wenden. Davon ist jedoch kein Gebrauch gemacht worden. Vielmehr ist am 20. März 2003 ein zweites anonymes Schreiben eingetroffen, das erneut den Gang an die Öffentlichkeit androhte, wenn die Anliegen der Aktionsgruppe nicht aufgenommen würden. Bis heute sind die Verfasser der Briefe nicht aus der Anonymität heraus getreten. Der Generalsekretär des VSPB, Herr Jean-Pierre Monti, welcher von der Interpellantin zitiert wird, hat in besagtem Interview mit der BZ vom 21.5.2003 im Übrigen mehrere Vorhaltungen an die Adresse der Kantonspolizei und der Polizeiführung gemacht, die als faktenwidrig zurück zu weisen sind. Es ist auch bei der Kantonspolizei Aufgabe der Vorgesetzten aller Stufen, den Mitarbeitenden zur Verfügung zu stehen und für Problemlösungen Hand zu bieten. Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter den Eindruck, die Kontaktnahmen mit direkten Vorgesetzten sties- sen ins Leere, kann sie oder er jederzeit direkt an die Abteilungsleitung, den Kommandanten oder an die Polizei- und Militärdirektorin gelangen.

Frage 2

Im Leitbild der Kantonspolizei ist zur Gesprächskultur u.a. festgehalten, dass „interne Probleme in offenen Gesprächen auf den Tisch kommen. Alle dürfen ihre Meinung frei äussern, lassen aber auch andere Meinungen gelten. Konflikte kehren wir nicht unter den Teppich, sondern bewältigen sie.“ Das Leitbild wird regelmässig sowohl in der Polizeischule als auch in der Vorgesetztenschulung thematisiert.

Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung interner Beschwerden oder Vorfälle sind klar geregelt. Der Kommandant beauftragt jeweils den Rechtsdienst der Kantonspolizei oder die Abteilungschefs mit den notwendigen ersten Abklärungen. Es wird dabei zunächst geklärt, ob es sich um möglicherweise strafbare Handlungen handelt. In diesem Fall werden die Akten umgehend dem zuständigen Untersuchungsrichteramt überwiesen. Gleichzeitig werden allfällige personalrechtliche Massnahmen geprüft. Liegt kein Verdacht auf ein strafbares Verhalten vor, holt das Polizeikommando direkt bei den betroffenen Mitarbeitenden die erforderlichen Stellungnahmen ein und führt Befragungen durch. Gestützt auf deren Ergebnisse und die rechtliche Beurteilung wird dem Kommandanten Antrag bezüglich allfälliger personalrechtlicher oder anderer Massnahmen (z.B. Weisungen, Instruktionen) gestellt. Die Polizei- und Militärdirektorin wird durch den Kommandanten über alle relevanten Vorfälle informiert.

Frage 3

Als unabhängige Stelle steht allen Mitarbeitenden der Psychologische Dienst der Kantonspolizei zur Verfügung, der in Zusammenarbeit mit der Universität Bern aufgebaut worden ist. Mitarbeitende sind Polizistinnen und Polizisten mit vertiefter, praxisnaher psychologischer Ausbildung und universitär ausgebildete Psychologinnen und Psychologen. Sie arbeiten in der beratenden Tätigkeit mit betriebsinternen und –externen Personen zusammen. So können etwa Vorgesetzte an der Fallbearbeitung beteiligt oder im Einverständnis mit den Klienten darüber informiert werden, Ärztinnen und Ärzte (Hausärzte, Arbeitsmediziner, Psychiater) beigezogen werden usw. Im Jahr 2002 sind insgesamt 162 Personen psychologisch betreut worden, davon 84 im Einzelsetting und 78 in Gruppenbetreuungen. Erfahrungsgemäss wenden sich Mitarbeitende auch an den Polizeiverband Bern-Kanton.

Frage 4

Vorfälle und Meldungen, bei denen möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei zur Diskussion stehen, sind wenige Einzelfälle (0-2 pro Jahr). Die Beratungsfälle des Psychologischen Dienstes ab 2000: Problembereich „Vorgesetzte“ zwischen 13 und 26, Problembereich „Unterstellte“ zwischen 4 und 10, Konflikt mit Kolleginnen oder Kollegen zwischen 3 und 10.

Frage 5

Die Polizei- und Militärdirektorin wird im Rahmen der ständigen Führungsgespräche und in schwerwiegenderen Fällen umgehend informiert.

Frage 6

Sechs der im anonymen Schreiben genannten Fälle sind vom Polizeikommando als möglicherweise strafrechtlich relevant eingestuft worden. Es erfolgte deshalb direkt nach dem jeweiligen Vorfall oder nach dessen Bekanntwerden Meldung an die zuständigen Untersuchungsbehörden. Diese haben von der Polizei unabhängig ihre Abklärungen getroffen oder unter ihrer Leitung die Polizei mit Untersuchungsmassnahmen beauftragt.

Im Vorfall 7 (Diebstahl aus der Kantinenkasse) hatte das Polizeikommando verschiedene Massnahmen zur Ermittlung der Täterschaft eingeleitet. Die Täterschaft konnte jedoch nicht eruiert werden. Da die Kantonspolizei selber Geschädigte war und angesichts des geringen Deliktsbetrags (Antragsdelikt) wurde auf Strafanzeige und Strafantrag gegen Unbekannt verzichtet. Hingegen wurden organisatorische Massnahmen getroffen, welche einen Wiederholungsfall verhindern.

Der Vorfall 8 (Mitarbeiter mit Alkoholproblemen), der im anonymen Brief beschrieben wird, ist nicht bekannt und hat auch nicht belegt werden können. Ein ähnlich gelagerter Fall hat zu einer Auflösung des Dienstverhältnisses geführt.

Die aufsichtsrechtlichen Pflichten sind in allen Fällen vollumfänglich wahrgenommen worden.

Frage 7

Die Anklagekammer hat im Zusammenhang mit den anonymen Vorwürfen gegen die Kantonspolizei hinsichtlich Information der Öffentlichkeit über den Stand der bei den Untersuchungsbehörden hängigen bzw. zu eröffnenden Verfahren eine Koordinationsaufgabe wahrgenommen. Es ist aber grundsätzlich nicht die gesetzliche Aufgabe der Anklagekammer, über den Stand hängiger Verfahren bei den Untersuchungsbehörden zu informieren. Dementsprechend besteht - abgesehen von den in der Interpellation I 154/2003 Marti Anliker erwähnten, durchaus genügenden allgemeinen Grundlagen - auch kein spezielles Informationskonzept der Anklagekammer.

In einem Fall (Vorfall Nr. 5, Diebstahlsvorwurf gegen einen Mitarbeiter der Observations-einheit : Möbel- bzw. Gelddiebstahl von angeblich einer Million Franken in Landiswil im Jahre 1991) hat die Anklagekammer - da jeder strafrechtliche Vorwurf von vornherein als verjährt zu gelten hatte - ein aufsichtsrechtliches Verfahren geführt, um zu ermitteln, ob Strafverfolgungsbehörden Fehler gemacht haben, oder die Abläufe anderweitig, zum Beispiel in organisatorischer Hinsicht, verbessert werden müssen. Da es sich um ein von der

Anklagekammer selber geführtes Verfahren handelte, hat sie dementsprechend im September 2003 auch selber die Öffentlichkeit umfassend informiert.

Aus der Sicht des Regierungsrates sind die vorhandenen Rechtsgrundlagen, welche die Information der Öffentlichkeit regeln, genügend und zeitgemäss. Was die Informationspraxis über Fälle, die in ihrer Kompetenz liegen, betrifft, pflegen die Polizei- und Militärdirektion und die Kantonspolizei aus Sicht des Regierungsrates eine verantwortungsbewusste Transparenz. Dabei sind jedoch die Interessen der Öffentlichkeit, der Untersuchung und der betroffenen Mitarbeitenden im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Aufgrund der Empfehlungen des Berichtes Niedermann wird die Polizei- und Militärdirektion beziehungsweise die Kantonspolizei ihre Informationspraxis erneut überprüfen.

An den Grossen Rat